

Checkliste Geflügel

Küken- und Junghennenaufzucht

Selbstevaluierung Tierschutz



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

2. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018.

Autorinnen/ Autoren bzw. Bearbeiterinnen/ Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. Knut Niebuhr und Dr. Albin Lugmair mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Geflügel

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Fotonachweis Titelfoto: DI Dr. Katrina Eder, BEd

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

2. Auflage: Stand 10. Dezember 2018

Nationale

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Geflügelhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in 11 Einflussbereiche (A – H, I – J, Z):

I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

- A Gebäude, Stalleinrichtungen
- B Stallklima
- C Licht
- D Lärm
- E Ernährung
- F Betreuung
- G Eingriffe
- H Dokumentation

II Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen

- I Stalleinrichtungen
- J Bewegungsfreiheit

III Zuchtmethoden

- Z Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Für das Hausgeflügel gibt es drei Checklisten. Die Checklisten sind nach den in der Geflügelhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Küken- und Junghennenaufzucht, Legehennen und Zuchttiere, Masthühner, Truthühner, Gänse und Enten).

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Gemäß § 44 TSchG darf seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit **1.1.2005** die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Soweit nicht besondere Übergangsfristen bestanden haben, die bereits abgelaufen sind und die Anlagen und Haltungseinrichtungen in diesen Punkten daher bereits dem TSchG samt Verordnungen entsprechen müssen, gilt generell: Anlagen und Haltungsvorrichtungen, die bereits **vor dem 1.1.2005** bestanden haben und den **Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben**, müssen ab **1.1.2020** dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 TSchG ist der Betrieb von **vor dem 1.1.2005 gebauten ausgestalteten Käfigen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme** zulässig.

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN						
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	X	N	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	X	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	X	J	N	
	Die Unterkünfte und Einrichtungen des					

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen. Gleichzeitig wird hier auf Übergangsbestimmungen hingewiesen.

In den hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu

N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN	
A1	<p>Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</p> <p>Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist.</p> <p>In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</p>
A2	Die Kontrolle sowie die Entnahme von Tieren an jeder Stelle des Stalles müssen jederzeit möglich sein.
A3	Beide Füße müssen an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Beobachten Sie dazu die Tiere, ob sich diese sicher auf den Flächen fortbewegen, oder versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.
A4	Prüfen Sie Kanten optisch und mit dem Finger.
A5	<p>Beobachten Sie, ob Tiere beim Wechsel, beim Aufsteigen oder bei der Fortbewegung auf Sitzstangen abgleiten, bzw. auf einem Bein ruhen können.</p> <p>Sitzstangen müssen mindestens einen Durchmesser von 2,5 cm aufweisen.</p>
A6	-
A7	Im Stall dürfen sich keine den Tieren zugänglichen Teile mit einem Verletzungsrisiko befinden und an den Tieren keine durch solche Teile hervorgerufenen Verletzungen festgestellt werden.
A8	<p>Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten.</p> <p>Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert.</p>

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN						
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	N	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltevorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N	J	N	
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
B STALLKLIMA	
B1	In geschlossenen Ställen muss eine natürliche und/ oder mechanische Lüftung vorhanden und funktionstüchtig sein. Überprüfen Sie Temperaturregler, Ventilatoren, Zuluftöffnungen.
B2	Prüfen Sie Alarm- und Ersatzsysteme auf ihre Funktionstüchtigkeit. Das Ersatzsystem (Fenster, Tore, Notstromaggregat) muss einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.
B3	Ein zu geringer Luftwechsel kann sich unter anderem durch Schimmelbildung, stickige oder staubige Stallluft, Brennen in den Augen und den Schleimhäuten der Atemwege bemerkbar machen. Stellen sie fest, ob in Stallbereichen, die von den Tieren gemieden werden, Zugluft dafür verantwortlich ist und verändern Sie in diesem Fall die Luftführung.

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
B STALLKLIMA						
B1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend zu bedienen oder zu regeln sind und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	J	N	
B2	Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	J	N	
B3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
C LICHT	
C1	Der Aktivitätsbereich der Tiere ist durch natürliches Licht oder künstliche Beleuchtung ausreichend hell auszuleuchten. Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.
C2	Überprüfen Sie die Einstellungen Ihrer Zeitschaltuhr.
C3	Das Lesen einer Zeitung ist bei 5 Lux nicht mehr möglich, bzw. beobachten Sie, ob die Tiere in der Dunkelphase tatsächlich ruhen. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.
C4	Durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. 2 getrennte Stromkreise über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.
C5	Dunkle Stallbereiche (ausgenommen die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese Bereiche sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
C LICHT						
C1	In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht.	J	N	J	N	
C2	Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.	J	N	J	N	
C3	Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.	J	N	J	N	
C4	Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	J	N	J	N	
C5	Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
D LÄRM	
D1	Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.

E Ernährung

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
E ERNÄHRUNG	
E1	Überprüfen Sie Futtermittel auf mögliche Mängel wie Verunreinigungen, Schimmelbefall. Die Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. I1 und I2 müssen erfüllt sein.
E2	Jedenfalls erfüllt, wenn das in Tränken angebotene Wasser Trinkwasserqualität aufweist und die Tränken sauber sind.
E3	Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen I3 – I5) vorhanden sind. Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen, sind entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
E4	-
E5	Die Einrichtungen sind gleichmäßig zu verteilen, bzw. der Zugang dazu darf nicht durch Engstellen oder Hindernisse behindert werden.
E6	Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert.

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
D LÄRM						
D1	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	J	N	

E Ernährung

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
E ERNÄHRUNG						
E1	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N	J	N	
E2	Das Tränkwasser und die Tränke-einrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	J	N	
E3	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.	J	N	J	N	
E4	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.	J	N	J	N	
E5	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.	J	N	J	N	
E6	Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
F BETREUUNG	
F1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
F2	Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn sich der Stall, die Stalleinrichtungen, sowie die Tiere in gutem Zustand befinden.
F3	Notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion müssen vorhanden sein.
F4	Die Anlagen sind von dicken Schmutzschichten frei zu halten.
F5	Für die Tiere zugängliche Anhäufungen von Ausscheidungen sind zu entfernen.
F6	-
F7	Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. Es muss genügend Licht bzw. eine fest installierte oder bewegliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Tiere klar erkennen zu können.
F8	Dies betrifft insbesondere Lüftungsanlagen, Tränke- sowie Fütterungseinrichtungen. Defekte sind unverzüglich zu beheben.
F9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie werden Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, versorgt? ■ Welche/r Tierärztin/Tierarzt wird erforderlichenfalls herangezogen? ■ Wo und wie wird im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet?

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
F BETREUUNG						
F1	Die Tiere werden von fachkundigen Betreuungspersonen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	J	N	
F2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	J	N	
F3	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.	J	N	J	N	
F4	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.	J	N	J	N	
F5	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.	J	N	J	N	
F6	Tote Tiere werden täglich entfernt.	J	N	J	N	
F7	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.	J	N	J	N	
F8	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N	J	N	
F9	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
G EINGRIFFE	
G1	<p>Unter einem Eingriff versteht man eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Kürzen der Schnäbel um maximal ein Drittel bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern. <p>Eine sachkundige Person ist entweder eine Betreuungsperson (siehe Punkt F) oder eine andere Person mit einschlägiger Ausbildung, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweist, welche die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, der einschlägigen Rechtsvorschriften, der ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.</p>
G2	<p>Siehe G1</p> <p>Zulässig ist nur bei Zuchthähne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

H Dokumentation

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
H DOKUMENTATION	
H1	<p>Überprüfen sie, ob plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.</p>

G Eingriffe

Handbuch	Checkliste	Küken	Junghennen	Anmerkung		
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
G EINGRIFFE						
G1	Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	J	N	J	N	
G2	Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.	J	N	J	N	

H Dokumentation

Handbuch	Checkliste	Küken	Junghennen	Anmerkung		
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
H DOKUMENTATION						
H1	Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, die die letzten fünf Jahre umfassen.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen	
I STALLEINRICHTUNGEN	
11	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
12	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
13	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
14	<p>Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Hochdruck-Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.</p> <p>Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.</p>
15	<p>Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein).</p> <p>Hochdruck – Cups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Trinknäpfe behandelt.</p>

Handbuch	Checkliste		Küken	Junghennen	Anmerkung			
II Besondere Haltungsverfahren für die Aufzucht von Küken und Junghennen								
I STALLEINRICHTUNGEN								
Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden:								
Fütterung								
		Käfig- haltung	Alternativ- systeme					
I1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier	3 cm/Tier	J	N	J	N	
I2	Futterrinne am Rundautomaten	-	1,5 cm/Tier	J	N	J	N	
Tränken								
		Käfig- haltung	Alternativ- systeme					
I3	Tränkrinnenseite	1 cm/Tier	1 cm/Tier	J	N	J	N	
I4	Tränkrinne an der Rundtränke	-	1 cm/Tier	J	N	J	N	
I5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	1/15 Tiere	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen	
J BEWEGUNGSFREIHEIT	
A	Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme (Bodenhaltung, Volierenhaltung) können betreten werden.
B	In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung) zur Verfügung stehen.
C - E	<p>Erhöhte Sitzstangen sind von Beginn an vorhanden und zugänglich, sie sind so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können. Durch Beobachtung wird festgestellt, ob die Tiere unter erhöhten Sitzstangen durchgehen können, nur diese werden berücksichtigt.</p> <p>Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Trinknippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt, sofern die Tiere darunter durchgehen können. Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen. Für die Berechnung der Sitzstangenlänge pro Tier werden die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert. Auch in Volieren müssen die Sitzstangen vorhanden sein.</p>
J1	<p>Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall, sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. Flächen unter Fütterung und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die <ul style="list-style-type: none"> - uneingeschränkt nutzbar sind - mindestens 30 cm breit sind, - mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, - höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen (zur Berechnung siehe Seite 23). ■ Nicht als nutzbare Fläche gelten: <ul style="list-style-type: none"> - Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, - Flächen in Außenscharräumen.
J2	<p>Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen der nutzbaren Fläche die lichte Höhe (45 cm) nicht zu berücksichtigen.</p>

Handbuch	Checkliste						Küken		Jung- hennen		Anmerkung
	II Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen										
J BEWEGUNGSFREIHEIT											
A	Handelt es sich um eine Haltung mit Alternativsystemen? ■ Nein: gehen Sie zu Spalte a (Käfighaltung) ■ Ja: gehen Sie zu B										
B	Handelt es sich um ein Alternativsystem mit mehreren Ebenen? ■ Nein: gehen Sie zu C ■ Ja: gehen Sie zu D										
C	Sind erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7 cm je Tier vorhanden? ■ Nein: gehen Sie zu Spalte b ■ Ja: gehen Sie zu Spalte c										
D	Sind erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7 cm je Tier vorhanden? ■ Nein: gehen Sie zu Spalte d ■ Ja: gehen Sie zu Spalte e										
	Alter	Nutzbare Fläche									
		Käfig- halt- ung	Alternativsysteme		Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen						
		a:	b:	c: mit erhöhten Sitz- stangen	d:	e: mit erhöhten Sitz- stangen					
J1	über 6 Wo. bis 10 Wo.	1 m ² /60 Tiere	1 m ² /24 Tiere	1 m ² /28 Tiere	1 m ² /36 Tiere	1 m ² /40 Tiere	J	N	J	N	
J2	über 10 Wo. Bis Legereife	1 m ² /30 Tiere	1 m ² /12 Tiere	1 m ² /14 Tiere	1 m ² /18 Tiere	1 m ² /20 Tiere	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
III Zuchtmethoden	
Z ZUCHTMETHODEN	
Z1	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Z2	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Handbuch	Checkliste	Küken		Junghennen		Anmerkung
IV Zuchtmethoden						
Z ZUCHTMETHODEN						
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	J	N	
Z2	Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	J	N	

Maße von Stall und Stalleinrichtungen – Aufzucht von Küken und Junghennen

I1	Fressplatzlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
I2	Rundtroglänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
I3	Tränkrinnenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
I4	Rundtränkenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
I5	Tierzahl	:	Trinknippel, Tränknäpfe	=	Tiere/Stück
J1, J2	Nutzbare Fläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tiere
J1, J2	Erhöhte Sitzstangen [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier

zu J1, J2: Ermittlung der nutzbaren Fläche – Neigungswinkel

Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben:

durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen (*siehe SKIZZE*).

Die Steigung in % berechnet sich wie folgt: (Steigungshöhe [cm] / horizontale Länge der Wasserwaage [cm]) * 100 = x % Steigung.

